

Stadt- Markt- Gemeind **Marktgemeinde Strasshof a. d. Nordbahn**  
**VII Verw.-Bez. Gänsemdorf**  
 Verw. Bezirk ..... **Plz. 2231**  
 Land .....

Kommunal-  
 Steuerkonto Nr. ....  
 Finanzamt  
 Steuer-Nr. ....

## KOMMUNALSTEUER – ERKLÄRUNG<sup>1)</sup>

für das Kalenderjahr .....

Steuerpflichtiger Unternehmer: .....  
 Art des Betriebes: .....  
 Standort: .....  
 Betriebsstätte(n) im Gemeindegebiet: .....  
 Betriebsfinanzamt: .....

Monat	Summe der Arbeitslöhne <sup>2)</sup>	Bemessungs- grundlage <sup>3)</sup>	Steuerbetrag <sup>4)</sup>	bisherige Zahlungen <sup>5)</sup>
Jänner				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
<b>Jahres- summe</b>				

Alle Angaben habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

**Restschuld <sup>6)</sup>**  
**Guthaben <sup>6)</sup>**

....., am .....

Stempel, Unterschrift

# ERLÄUTERUNGEN ZUR KOMMUNALSTEUER

## A) Gesetzliche Grundlage

Die Kommunalsteuer ist nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 an die Gemeinde zu entrichten.

## B) Steuergegenstand

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

### Dienstnehmer:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs.2 des Einkommensteuergesetzes stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z.2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
- b) Personen, die nicht von einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens zur Arbeitsleistung im Inland überlassen werden, insoweit beim Unternehmer, dem sie überlassen werden.
- c) Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.

### Unternehmen/r:

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

### Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

## C) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind die Bezüge gemäß § 25 Abs.1 Z.1 lit.a und b des Einkommensteuergesetzes sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z.2 des Einkommensteuergesetzes 1988. Die Bemessungsgrundlage entspricht sohin dem Dienstgeberbeitrag gemäß § 41 FLAG 1967. Heranzuziehen ist sohin grundsätzlich die Summe der in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlten Bruttobezüge.

Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht

- Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- Abfertigungen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses,
- bestimmte Bezüge im Sinne des § 3 Abs.1 Z.10, 11 und 13-21 des Einkommensteuergesetzes und
- Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden,
- Familienbeihilfen nach dem FLAG und
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.

Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht € 1.460,-, wird von ihr € 1.095,- abgezogen.

## **D) Steuerbefreiung**

Von der Kommunalsteuer sind befreit

- die Österreichischen Bundesbahnen mit 66 % der Bemessungsgrundlage und
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altersfürsorge dienen.

## **E) Steuersatz – Fälligkeit**

Die Kommunalsteuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauf folgenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

## **F) Verfahrensbestimmungen – Kommunalsteuerprüfung**

Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) obliegt dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt oder den für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger. Die Prüfung ist gemeinsam mit der Lohnsteuerprüfung und mit der Sozialversicherungsprüfung durchzuführen. Für die Kommunalsteuerprüfung gelten die für Prüfungen gemäß § 151 der Bundesabgabenordnung maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung. Bei der Durchführung der Kommunalsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers als Organ der jeweils berührten Gemeinde tätig. Die berührten Gemeinden sind von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (NÖ Abgabenordnung) bleibt unberührt, wobei § 148 Abs.3 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden ist.